

Welche Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten im Schulgebäude? (akt. 05.01.2022, 19:00 Uhr)

Der Infektionsschutz an den Schulen steht an oberster Stelle. Wie bisher sind regelmäßiges Händewaschen, Abstandhalten und regelmäßiges Lüften die wirksamsten Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus – auch gegen die Mutationen. Zudem gilt **bis auf Weiteres an allen Schulen auch während des Unterrichts, während sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung Maskenpflicht** (siehe dazu auch die FAQ „*Welche Regelungen gelten zum Tragen einer Gesichtsmaske?*“).

Außerdem bestehen folgende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz an den Schulen:

Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht ist ein aktueller, negativer Covid-19-Test.

Ein **negatives Testergebnis** kann erbracht werden

- **durch einen Test**, der unter Aufsicht **in der Schule** durchgeführt wird oder
- **durch einen PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest oder einen weiteren Test nach Amplifikationstechnik**, der **von medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde.

Ein außerhalb der Schule durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor **nicht** aus.

Die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung darf zum Unterrichtsbeginn am jeweiligen Schultag bei einem PCR-Test oder einem weiteren Test mittels Amplifikationstechnik vor höchstens 48 Stunden, bei einem PoC-Antigentest vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden sein.

Wenn Ihre Tochter bzw. Ihr Sohn nicht an den Selbsttests bzw. PCR-Pooltests in der Schule teilnehmen soll und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorgelegt werden kann, müssen Sie dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch ist dann nicht möglich.

- Ab dem 10. Januar 2022 dürfen **auch geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler nur dann am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen sowie an der Mittagsbetreuung und Angeboten der schulischen Ganztagsbetreuung teilnehmen, wenn sie einen negativen Testnachweis vorlegen können**. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die bereits eine Drittimpfung („Booster“) erhalten haben. (Mehr Informationen finden Sie in der FAQ „*Was ist bei der Testung von kürzlich genesenen Schülerinnen und Schülern zu beachten?*“)
- **Für Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen und schulfremde Personen gilt die 3G-Regel auf dem gesamten Schulgelände**. Lehrkräfte, sonstige an der Schule tätige Personen und externe, schulfremde Personen dürfen die Schule nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und dies nachweisen können. (Mehr Informationen finden Sie in den FAQ „*Wie wird die 3G-Regel für schulisches Personal umgesetzt?*“ und „*Wie wird die 3G-Regel für externe Personen umgesetzt?*“)

Nach einem bestätigten Infektionsfall werden zusätzlich die Testungen in einer Klasse intensiviert (siehe dazu auch die FAQ „*Was passiert nach einem bestätigten Infektionsfall in einer Klasse?*“).

Wichtige Fragen und Antworten zu den Testungen finden Sie unter www.km.bayern.de/selbsttests sowie www.km.bayern.de/pooltests.